

BVGer E-1850/2015 vom 2. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1850_2015

FR: TAF E-1850/2015 du 2 avril 2015

IT: TAF E-1850/2015 del 2 aprile 2015

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist deshalb vorbehältlich der nachstehenden Erwägung 5. einzutreten.

E. 2

Im Asylbereich kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. etwa Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

E. 5

Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde sind die Nichteintretensverfügung des SEM vom 16. März 2015 und die diesem Entscheid zugrunde liegende Zwischenverfügung vom 17. Februar 2015, mit der die Beschwerdeführerin wegen Aussichtslosigkeit des Wiedererwägungsgesuchs zur Bezahlung eines Gebührenvorschusses aufgefordert wurde. Das Beschwerdeverfahren beschränkt sich somit auf die Prüfung der Frage, ob das SEM zu Recht von der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren ausgegangen und auf das Wiedererwägungsgesuch wegen Nichtbezahlens des Kostenvorschusses nicht eingetreten ist. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde hebt das Bundesverwaltungsgericht die Verfügungen vom 17. Februar und vom 16. März 2015 auf und weist die Sache zur (materiellen) Beurteilung des Wiedererwägungsgesuchs an die Vorinstanz zurück. Auf das reformatorisch gestellte Rechtsbegehren, der negative Asylentscheid vom 14. Dezember 2014 sei insofern wiedererwägungsweise aufzuheben, als die Unzumutbarkeit sowie Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und als Folge davon die vorläufige Aufnahme anzuordnen sei, ist deshalb nicht einzutreten.

E. 6.1

Zur Begründung des Wiedererwägungsgesuchs liess die Beschwerdeführerin in Wiederholung ihrer während des ordentlichen Asylverfahrens dargelegten Fluchtvorbringen ausführen, sie werde aufgrund (...) nach wie vor von den Behörden gesucht. In einem anderen Teil der Ukraine könne sie sich nicht niederlassen, weil sie im Falle einer Anmeldung in einer anderen Gemeinde wahrscheinlich festgenommen würde. Die Polizei habe ihr zu verstehen gegeben, dass sie ihr keinen Schutz vor einer solchen Verfolgung gewähren könne. Angesichts der zurzeit in der Ukraine herrschenden politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse habe sie keine Möglichkeit gehabt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, ein funktionierendes Rechtssystem existiere nicht. Eine rechtmässige Untersuchung ihres Falles sei wegen der Korruption und den vielfältigen Beziehungen unter den Behörden und der Polizei nicht gewährleistet. Sie sei Opfer der unsicheren und für Zivilpersonen bedrohlichen politischen Situation in der Ukraine und das Gesetz vom Oktober 2014 gegen die grassierende Korruption werde nicht ordnungsgemäss umgesetzt. Der eigentliche Friedensprozess scheine zu stagnieren und eine eventuell festgesetzte Waffenruhe könne sicherlich auf unbestimmte Zeit nicht umgesetzt werden.

E. 6.2

Das SEM begründete in seiner Zwischenverfügung vom 17. Februar 2015 die Aussichtslosigkeit des Wiedererwägungsgesuchs im Wesentlichen damit, die Beschwerdeführerin habe weder in Bezug auf den Asylpunkt noch hinsichtlich der Wegweisung neue Gründe geltend gemacht, die zu einer wiedererwägungsweisen Überprüfung der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung Anlass geben würden. Wie bereits im ablehnenden Asylentscheid vom 14. Dezember 2014 festgestellt, seien ihre Vorbringen nicht asylrelevant. Diese Argumentation werde durch die Zwischenverfügung des Gerichts vom 14. Januar 2015 und das Urteil vom 5. Februar 2015 gestützt.

E. 6.3

In ihrer Eingabe vom 25. Februar 2015 verwies die Rechtsvertreterin auf die gleichzeitig eingereichten Beweisdokumente und führte an, es handle sich um Gerichtsdokumente, worin ein gerichtliches Vorgehen gegen ihre Mandantin bestätigt werde, weil sie (...). Die Polizei habe das Mädchen mit dem Auftrag zur Beschwerdeführerin geschickt, (...). Ein anderes Gerichtsdokument zeige auf, dass die Person, die (...), zu einer Haftstrafe verurteilt, aber später freigelassen worden sei. Des Weiteren werde ein Arztbericht eingereicht, der ihrer Mandantin (...) attestiere. Die anderen Dokumente seien dem SEM bekannt und es werde um Einbezug der neuen Beweismittel, die die bereits in den vorherigen Eingaben dargestellte persönliche Bedrohung der Beschwerdeführerin erhärten würden, in die definitive Beurteilung des Gesuchs ersucht. Ihre Mandantin sei fürsorgeabhängig und zudem seien die Vorbringen angesichts der zurzeit in der Ukraine herrschenden politischen Verhältnisse nicht aussichtslos, weshalb auf den erhobenen Gebührenvorschuss zu verzichten sei.

E. 6.4

Das SEM führte zur Begründung des Nichteintretensentscheides an, mit der Eingabe vom 26. Februar 2015 (recte: 25. Februar 2015) und den gleichzeitig eingereichten Dokumenten werde teilweise das Vorliegen neuer erheblicher Beweismittel und Tatsachen im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG geltend gemacht. Diese seien jedoch mangels Erheblichkeit nicht geeignet, den ursprünglichen Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen respektive auf einen Gebührenvorschuss zu verzichten. Insbesondere handle es sich bei den Beweismitteln 1 und 2 um (...) respektive (...). Das Beweismittel 3 sei eine Rechtsverordnung des (...) und beim Beweismittel 4 handle es sich um einen Gerichtsbeschluss im Zusammenhang mit (...), in dem die Klageforderungen der Beschwerdeführerin teilweise gutgeheissen worden seien. Diesbezüglich sei festzustellen, dass diese Vorbringen (...) bereits Gegenstand der Verfügung vom 4. Dezember 2014 gewesen und als nicht asylrelevant qualifiziert worden seien. Des Weiteren sei auch das ärztliche Attest der (...) mit der Diagnose einer (...) nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen, weil das SEM bereits in der Verfügung vom 4. Dezember 2014 festgestellt habe, die ukrainischen Behörden seien willens und in der Lage, der Beschwerdeführerin vor allfälligen Übergriffen seitens Dritter Schutz zu gewähren.

E. 6.5

In der Beschwerde wird nebst einer Wiederholung der asylgesuchsbegründenden Vorbringen, der Prozessgeschichte und der Begründung in der angefochtenen Verfügung unter Zitierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Zulässigkeit respektive Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgeführt, für die Beschwerdeführerin sei die Situation nach

dem negativen Ausgang des Asylverfahrens sehr belastend, sie halte nach wie vor fest, dass für sie eine Rückkehr in die Ukraine undenkbar sei. Sie habe weder (...) noch Arbeit und es sei für sie und (...) nicht möglich, sich in einem anderen Landesteil ausser in (...) eine neue Existenzgrundlage aufzubauen. Sie befürchte immer noch eine unter Umständen lebensgefährliche Bedrohung durch die Personen, die sie vorher mit dem Wissen der Polizei (...) hätten. Die politische Situation habe sich auch nach dem Friedensabkommen von Minsk nicht eigentlich verbessert. Es sei nach wie vor davon auszugehen, dass die ukrainischen Behörden die Beschwerdeführerin nicht wirklich schützen und die übergeordneten Gerichtsstellen ihr nicht zu ihrem Recht verhelfen würden. Die Beschwerdeführerin bemühe sich in der Schweiz um Integration. Aus den beigelegten Dokumenten ergebe sich, dass sie seit (...) und (...) seit dem (...).

E. 7.1

Das Gericht gelangt nach einer Prüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM zu Recht und mit zutreffender Begründung von der Aussichtslosigkeit des Wiedererwägungsgesuchs ausgegangen und zufolge Nichtbezahlens des Gebührenvorschusses nicht darauf eingetreten ist. Insbesondere ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin zur Begründung ihres Wiedererwägungsgesuchs im Wesentlichen lediglich ihre Asylvorbringen wiederholte, ohne indessen in substantzierter Weise darzutun, inwiefern ein Wiedererwägungsgrund vorliege. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann deshalb vollumfänglich auf die Erwägungen im ablehnenden Asylentscheid des BFM vom 4. Dezember 2014 verwiesen werden. Auch das Bundesverwaltungsgericht ist in seiner Zwischenverfügung vom 14. Januar 2015 im Beschwerdeverfahren (...) nach einer summarischen Prüfung der Akten zum Schluss gelangt, die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid würden einen überzeugenden und praxiskonformen Eindruck hinterlassen und es scheine der Beschwerdeführerin nicht zu gelingen, diese Argumentation ernsthaft in Frage zu stellen. Des Weiteren hat das SEM in seinem Nichteintretensentscheid vom 16. März 2015 hinsichtlich der mit Eingabe vom 25. Februar 2015 zu den Akten gereichten Dokumenten zutreffend ausgeführt, diese seien mangels Erheblichkeit nicht geeignet, die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit der Verfügung vom 4. Dezember 2015 darzutun, zumal diese Vorbringen (...) bereits geprüft und als asylrechtlich nicht beachtlich qualifiziert worden seien. Bezüglich des eingereichten ärztlichen Berichts der (...) mit der Diagnose einer (...) führte die Vorinstanz zu Recht unter Verweis auf die Erwägungen im ablehnenden Asylentscheid, wo bereits festgestellt worden sei, die ukrainischen Behörden seien willens und in der Lage, die Beschwerdeführerin vor allfälligen Übergriffen seitens Drittpersonen zu schützen, aus, dieser sei nicht geeignet, eine ursprüngliche Fehlerhaftigkeit im wiedererwägungsrechtlichen Sinne darzutun.

E. 7.2

Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe, für die Beschwerdeführerin sei die Situation nach dem negativen Ausgang des Asylverfahrens sehr belastend, sie halte nach wie vor fest, dass für sie eine Rückkehr in die Ukraine undenkbar sei, sie habe weder (...) noch Arbeit und es sei für sie und (...) nicht möglich, sich in einem anderen Landesteil ausser in (...) eine neue Existenzgrundlage aufzubauen, sie befürchte immer noch eine unter Umständen lebensgefährliche Bedrohung durch die Personen, die sie vorher mit dem Wissen der Polizei (...) hätten, die politische Situation habe sich auch nach dem Friedensabkommen von Minsk nicht eigentlich verbessert und es sei nach wie vor davon auszugehen, dass die ukrainischen Behörden die Beschwerdeführerin nicht wirklich schützen und die übergeordneten

Gerichtsstellen ihr nicht zu ihrem Recht verhelfen würden, sind offensichtlich nicht geeignet, eine ursprüngliche Fehlerhaftigkeit der Verfügung vom 4. Dezember 2015 darzutun und in substantzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern das SEM zu Unrecht von der Aussichtslosigkeit des Wiedererwägungsgesuchs ausgegangen ist. Gleich verhält es sich mit den in der Beschwerde geltend gemachten Integrationsbemühungen der Beschwerdeführerin in der Schweiz und den zur Stützung dieses Vorbringens eingereichten Dokumenten.

E. 7.3

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass das SEM zufolge Aussichtslosigkeit des Wiedererwägungsgesuchs zur Erhebung eines Gebührenvorschusses gestützt auf Art. 111d Abs. 3 Bst. a AsylG berechtigt war. Die Beschwerdeführerin hat die ihr zu dessen Leistung angesetzte Frist ungenutzt verstreichen lassen, weshalb es zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass sich die Zwischenverfügung des SEM vom 17. Februar 2015 und die angefochtene Verfügung vom 16. März 2015 als rechtmässig erweisen und die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen ist.

E. 9

Mit vorliegendem Urteil werden die mit Verfügung vom 24. März 2015 gestützt auf Art. 56 VwVG angeordnete superprovisorische Massnahme (einstweiliges Aussetzen des Wegweisungsvollzugs) und der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

E. 10.1

Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, weil die Rechtsbegehren, soweit überhaupt zulässig, als aussichtslos zu bezeichnen sind. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, ist es der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht gelungen, in substantzierter Weise darzutun, inwiefern das SEM zu Unrecht von der Aussichtslosigkeit des Wiedererwägungsgesuchs ausgegangen ist.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die auf insgesamt Fr. 1200.- festzusetzenden Kosten (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.